

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - I20190018 -	49
Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - I20190020 -	50
Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - I20190021 -	50
Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg	51

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2020.....	53
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2020.....	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2020.....	54
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf für das Haushaltsjahr 2020.....	55
Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2020.....	56
I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020.....	56

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - I20190018 -

Verlegung des anberaumten Erörterungstermins

Die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG hat mit Antrag vom 12.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

- Aktenzeichen: I20190018
- Anlage: 1. Bauabschnitt:
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 2 - 5) vom Typ GE 3.6-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m als gemeinsame Anlage
- Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 2“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 16/1,
- „WEA 3“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 20,

- „WEA 4“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 32/1,
- „WEA 5“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 2, Flurstück 27/1

In diesem Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.09.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 18/2019) ein Erörterungstermin zunächst für den 17.12.2019 im Kreishaus festgesetzt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Amtsblatt Landkreis Uelzen, Ausgabe 23/2019) auf den 17.03.2020 im Kreishaus verlegt.

Dieser für Dienstag, den 17.03.2020 ab 9:00 Uhr festgesetzte Erörterungstermin konnte im Hinblick darauf, dass das Kreishaus aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ab dem 16.03.2020 geschlossen wurde, nicht durchgeführt werden und wird hiermit verlegt auf

**Donnerstag, 30. April 2020, 10.00 Uhr
im Kreishaus, 1.OG, Raum 102,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen**

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Uelzen veröffentlicht.

Alle Einwenderinnen und Einwender, die ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben, behalten das Recht zur Teilnahme am Erörterungstermin und die Möglichkeit, diese auf dem neuen Termin vorzutragen und zu erläutern. Die Einwenderinnen und Einwender werden nicht gesondert über den geänderten Termin informiert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass das Kreishaus zum Zeitpunkt des anberaumten Erörterungstermins am 30.04.2020 weiterhin nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollte oder sonstige gesetzliche Vorgaben bestehen sollten, die die Durchführung des Erörterungstermins als öffentliche Veranstaltung ausschließen, wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen wird, dem Verlauf des Erörterungstermins fernmündlich zu folgen und auf diese Weise als Zuhörer teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden folgende Einwahldaten zur Verfügung gestellt:

Telefonnummer: +49 721 6059 6510

**Zugangs-Code: 259549645 (beenden mit der Raute-Taste)
(Audio-Pin ist nicht erforderlich - drücken Sie die # - Taste)**

Der Landkreis wird rechtzeitig vor dem anberaumten Erörterungstermin über seine Internetseite darüber informieren, ob das Kreishaus am 30.04.2020 geschlossen sein wird.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.04.2020

*LANDKREIS UELZEN
Der Landrat*

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - I20190020 -

Verlegung des anberaumten Erörterungstermins

Die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG hat mit Antrag vom 18.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190020

Anlage: 3. Bauabschnitt:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) vom Typ GE 3.6.-137 mit einer Nabenhöhe von 164,5 m, einem Rotordurchmesser von 137 m, d.h. einer Gesamthöhe von 233 m

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:
„WEA 1“ – Gemarkung Aljarn, Flur 2, Flurstück 46/2

In diesem Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.09.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 18/2019) ein Erörterungstermin zunächst für den 17.12.2019 im Kreishaus festgesetzt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Amtsblatt Landkreis Uelzen, Ausgabe 23/2019) auf den 17.03.2020 im Kreishaus verlegt.

Dieser für Dienstag, den 17.03.2020 ab 9:00 Uhr festgesetzte Erörterungstermin konnte im Hinblick darauf, dass das Kreishaus

aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ab dem 16.03.2020 geschlossen wurde, nicht durchgeführt werden und wird hiermit verlegt auf

**Donnerstag, 30. April 2020, 10.00 Uhr
im Kreishaus, 1.OG, Raum 102,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen**

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Uelzen veröffentlicht.

Alle Einwenderinnen und Einwender, die ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben, behalten das Recht zur Teilnahme am Erörterungstermin und die Möglichkeit, diese auf dem neuen Termin vorzutragen und zu erläutern. Die Einwenderinnen und Einwender werden nicht gesondert über den geänderten Termin informiert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass das Kreishaus zum Zeitpunkt des anberaumten Erörterungstermins am 30.04.2020 weiterhin nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollte oder sonstige gesetzliche Vorgaben bestehen sollten, die die Durchführung des Erörterungstermins als öffentliche Veranstaltung ausschließen, wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen wird, dem Verlauf des Erörterungstermins fernmündlich zu folgen und auf diese Weise als Zuhörer teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden folgende Einwahldaten zur Verfügung gestellt:

Telefonnummer: +49 721 6059 6510

**Zugangs-Code: 259549645 (beenden mit der Raute-Taste)
(Audio-Pin ist nicht erforderlich - drücken Sie die # - Taste)**

Der Landkreis wird rechtzeitig vor dem anberaumten Erörterungstermin über seine Internetseite darüber informieren, ob das Kreishaus am 30.04.2020 geschlossen sein wird.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.04.2020

*LANDKREIS UELZEN
Der Landrat*

Bekanntmachung gemäß § 17 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) - I20190021 -

Verlegung des anberaumten Erörterungstermins

Die Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG hat mit Antrag vom 18.06.2019 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsver-

fahrens errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20190021

Anlage: 4. Bauabschnitt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 6) vom Typ GE 5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m

Betreiber: Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG, Bostelwiebeck 17, 29575 Altenmedingen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 6“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 13/7

In diesem Genehmigungsverfahren ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 30.09.2019 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen, Ausgabe 18/2019) ein Erörterungstermin zunächst für den 17.12.2019 im Kreishaus festgesetzt worden. Dieser Termin wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Amtsblatt Landkreis Uelzen, Ausgabe 23/2019) auf den 17.03.2020 im Kreishaus verlegt.

Dieser für Dienstag, den 17.03.2020 ab 9:00 Uhr festgesetzte Erörterungstermin konnte im Hinblick darauf, dass das Kreishaus aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus ab dem 16.03.2020 geschlossen wurde, nicht durchgeführt werden und wird hiermit verlegt auf

**Donnerstag, 30. April 2020, 10.00 Uhr
im Kreishaus, 1.OG, Raum 102,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen**

Die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 17 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Uelzen veröffentlicht.

Alle Einwenderinnen und Einwender, die ihre Einwendungen fristgerecht vorgebracht haben, behalten das Recht zur Teilnahme am Erörterungstermin und die Möglichkeit, diese auf dem neuen Termin vorzutragen und zu erläutern. Die Einwenderinnen und Einwender werden nicht gesondert über den geänderten Termin informiert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die Genehmigungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange sowie alle Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Andere Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass das Kreishaus zum Zeitpunkt des anberaumten Erörterungstermins am 30.04.2020 weiterhin nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein sollte oder sonstige gesetzliche Vorgaben bestehen sollten, die die Durchführung des Erörterungstermins als öffentliche Veranstaltung ausschließen, wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall für die interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit bestehen wird, dem Verlauf des Erörterungstermins fernmündlich zu folgen und auf diese Weise als Zuhörer teilzunehmen. Zu diesem Zweck werden folgende Einwahldaten zur Verfügung gestellt:

Telefonnummer: +49 721 6059 6510

**Zugangs-Code: 259549645 (beenden mit der Raute-Taste)
(Audio-Pin ist nicht erforderlich - drücken Sie die # - Taste)**

Der Landkreis wird rechtzeitig vor dem anberaumten Erörterungstermin über seine Internetseite darüber informieren, ob das Kreishaus am 30.04.2020 geschlossen sein wird.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 06.04.2020

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg

Aufnahmestopp und Ausweitung der kontaktreduzierenden Maßnahmen für Heime, ambulant betreute Wohngemeinschaften, besondere Formen des betreuten Wohnens, ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zwecke der Intensivpflege sowie Gewährleistung der Notbetreuung im Bereich der Tagespflege angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Uelzen

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung durch den Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg erlassen:

- 1. Aufnahmestopp in Heimen** für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), für ambulant betreute Wohngemeinschaften und besondere Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 NuWG sowie für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen.
 - Die Aufnahme von neuen Bewohnerinnen und Bewohner ist untersagt.
 - Ausgenommen von diesem Aufnahmestopp sind Einrichtungen, in denen gewährleistet ist, dass neu aufzunehmende Bewohnerinnen und Bewohner für einen Zeitraum von 14 Tagen separiert von den übrigen Bewohnern und Bewohnerinnen in Quarantäne untergebracht werden.
 - Zulässig ist die Aufnahme von aus dem Krankenhaus zu entlassenden Patientinnen und Patienten in solitären Kurzzeitpflege- oder Reha-Einrichtungen, die gezielt für diese Funktion hergerichtet und zur Kurzzeitpflege ermächtigt wurden (vgl. auch § 149 SGB XI).
 - Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg zugelassen werden.
- 2. Besuchs- bzw. Betretungsverbot** für ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, für Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen.
 - Dritten ist es untersagt, die vorgenannten Einrichtungen zu betreten.

Davon ausgenommen sind:

- in ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG und in Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern; weitere Ausnahmen können in Abstimmung mit Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg zudem im Einzelfall für Seelsorger, Geistliche oder Urkundspersonen zugelassen werden,
- die zur Pflege bestimmten Angehörigen der Pflegeberufe und der Gesundheitsfachberufe (u. a. Physiotherapeut/-in, Ergotherapeut/-in, Podologe/Podologin, Logopädin/Logopä-

de, Diätassistent/-in) bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona-Pandemie vom 27.03.2020 (Nds. GVBl; S. 48),

- bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung entgeltliche ambulante Pflege- oder Betreuungsdienstleistungen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Freien Zutritt haben:

- behandelnde Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen,
- Bestatter und Handwerker, deren Leistungen nicht aufgeschoben werden können,
- bei den Formen des betreuten Wohnens nach § 2 Abs. 4 NuWG die Dienstleister, von denen aufgrund einer mit dem Mietverhältnis verbundenen vertraglichen Verpflichtung Leistungen in Anspruch genommen werden, die über allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. Notrufdienste, Informations- und Beratungsleistungen oder die Vermittlung von Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Pflege- oder Betreuungsleistungen) hinausgehen.

Für die ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, gelten die vorstehenden Ausnahmegestimmungen bezüglich der ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG entsprechend.

In allen Fällen sind beim Betreten der Einrichtung immer die notwendigen Hygienemaßnahmen zu beachten. Zur Hilfestellung kann der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hinzugezogen werden.

3. **Zulassung weiterer Ausnahmen** für den Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG, der aufgrund der Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg vom 17.03.2020 grundsätzlich untersagt ist.

Aufgrund der der Allgemeinverfügung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg vom 17.03.2020 ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen ist bereits die auf das notwendige Maß begrenzte Notbetreuung in kleinen Gruppen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, deren Familienangehörige, die im übrigen die Pflege wahrnehmen, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Darüber hinaus werden vom Verbot des Betriebs von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG im Rahmen der Notbetreuung folgende Ausnahmen zugelassen:

- Im Einzelfall dürfen Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflegereinrichtungen in die Notbetreuung aufgenommen werden,
 - für die eine fehlende Betreuung in der Tagespflege aufgrund eines besonderen hohen Pflege- oder Betreuungsaufwandes einer gesundheitlichen Schädigung zur Folge hätte

oder

- die einer ärztliche verordneten Behandlungspflege bedürfen, die nicht durch pflegende Angehörige oder den ambulanten Pflegedienst sichergestellt werden kann.

4. Die Betreiberinnen und Betreiber der o. g. Einrichtungen (Nr. 1 und Nr. 2) sind aufgefordert, die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhalten, die Einrichtungen und das dazugehörige Außengelände **nicht zu verlassen**.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben **und gilt bis einschließlich 18.04.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

I. Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u.a. Heime) oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Ziel ist es die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen zu verlangsamen. Die Notwendigkeit, Ansteckungsketten effektiv zu unterbrechen, besteht insbesondere auch für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung ein besonderes Risiko durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Betretungs- und Besuchsverbote zu Coronainfektionen in Heimen gekommen ist, bedarf es eines befristeten Aufnahmestopps in diesen Einrichtungen sowie bei den genannten besonderen Wohnformen, um das Risiko eines Viruseintrags durch neue Bewohnerinnen und Bewohner zu minimieren.

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 2 Abs. 3 NuWG leben in der Regel ausschließlich Menschen, die zu den bekannten Risikogruppen zählen, in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen. Es ist daher geboten, die Anzahl der Kontakte mit Außenstehenden für die Bewohnerinnen und Bewohner zu begrenzen, denn mit jedem Besuch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich das Coronavirus in der ambulanten betreuten Wohngemeinschaft verbreitet. Besonders schutzbedürftig sind auch ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 2 Abs. 3 NuWG, in denen z.B. schwersterkrankte Erwachsene trotz Beatmungs- und Überwachungspflicht in einer Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege zusammenleben.

Für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, ist es ebenfalls geboten, die Anzahl der außenstehenden Kontaktpersonen auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Intensivpflege gehört insbesondere die Beatmungspflege. Die in einer außerklinischen Intensivpflege-Wohngemeinschaft lebenden Personen, die ambulant betreut werden, gehören mithin aufgrund ihrer Vorerkrankungen zu den Personen, die von schweren Krankheitsverläufen betroffen sind und an der Krankheit sterben können.

Auch in Formen des betreuten Wohnens gem. § 2 Abs. 4 NuWG leben Menschen, die aufgrund des Alters, Vorerkrankungen und Behinderungen ein besonderes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, zusammen. Eine Reduzierung sozialer Kontakte zu Außenstehenden durch ein Besuchs- und Betretungsverbot kann daher auch dort aktuell dazu beitragen, Neuerkrankungen zu verhindern und die Bewohnerinnen und Bewohner vor Corona-Infektionen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausnahmen ist auch das Besuchs- und Betretungsverbot eine weiter wirksame und verhältnismäßige Maßnahme, um eine Infektion durch soziale Nahkontakte zu verhindern und einen möglichen Viruseintrag durch Dritte zu verhindern.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikobewertung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich. Zudem tragen sie zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei.

Die Notbetreuung in Einrichtungen der Tagespflege gem. § 2 Abs. 7 NuWG wird ausgeweitet. Seit der Schließung gem. Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 hat sich ergeben, dass ein entsprechender Bedarf besteht.

II. Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD). Danach obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des Gesundheitsamtes, der zuständigen Behörde oder der zuständigen Stelle nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnung. Die Aufgaben gehören zum übertragenen Wirkungskreis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 NGöGD). Der Zweckverband Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg ist Träger des Gesundheitsamtes des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg; die Pflichtaufgabe des Infektionsschutzes wurde dem Zweckverband von den Landkreisen Uelzen und Lüchow-Dannenberg übertragen (§§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 1 Nr. 3 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg). Die örtliche Zuständigkeit des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Gebiet des Landkreises Uelzen und des Landkreises Lüchow-Dannenberg folgt aus § 2 NKomZG, § 1 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen - Lüchow-Dannenberg, § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Anordnungen wird gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 IfSG hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen die Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Uelzen, den 31.03.2020

ZWECKVERBAND GESUNDHEITSAMT
UELZEN – LÜCHOW-DANNENBERG

Der Geschäftsführer
Teske

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	636.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	601.400,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	75.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

Jelmstorf, den 19.02.2020

Bürgermeister
Heukamp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Jelmstorf, den 25. März 2020

Bürgermeister
Heukamp

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 05.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	918.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	771.000 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	868.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	734.900 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.000 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Stadorf, den 05.02.2020

Bürgermeister
Bütow

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der

Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Stadorf, den 25. März 2020

Bürgermeister
Bütow

Haushaltssatzung der Gemeinde Weste für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weste in der Sitzung am 19.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	819.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	731.400 €

1.3 der außerordentlichen Erträge	1.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	790.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.000 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	326.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Weste, den 19.02.2020

*Bürgermeister
Ritzer*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Weste während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Weste, den 26. März 2020

*Bürgermeister
Ritzer*

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf in der Sitzung am 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.578.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.417.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.109.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.117.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.798.400 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.523.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.710.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.426.000 €

festgesetzt.

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Erfolgsplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	228.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	250.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Vermögensplan

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der verfügbaren Mittel	764.000 €
2.2 der benötigten Mittel	764.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.710.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wird auf 308.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.502.800 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 22,5 v. H. der Steuerkraftmessen festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen / Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 05.12.2019

*Samtgemeindebürgermeister
Feller*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen bzw. Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 31.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/407 (2020) erteilt worden. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Bad Bevensen, den 02. April 2020

*Samtgemeindebürgermeister
Feller*

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bevensen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.121.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	13.068.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	168.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.051.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.342.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.152.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.250.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.510.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.281.700 €

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit ist eine Umschuldung i. H. v. 3.806.600 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 704.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 822.500 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	530 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Bad Bevensen, den 11.12.2019

Stadtdirektor
Feller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur

öffentlichen Einsicht im Rathaus Bad Bevensen während der Dienststunden aus. Die nach §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 02.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20-006/03 (2020) erteilt worden. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Bad Bevensen, den 03. April 2020

Stadtdirektor
Feller

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäude- wirtschaft Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.015.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.840.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.683.400 €
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.530.500 €
2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.410.000 €
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.764.800 €
2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.344.800 €
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	914.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.438.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.210.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.344.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Uelzen, 17.12.2019

Bürgermeister
Markwardt

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33 (EB-GW 2020) am 10.03.2020 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.04 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt

Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6460 und für das Bürgeramt unter 0581/800-6260).

Uelzen, den 02.04.2020

*Bürgermeister
Markwardt*

